



EU-DSGVO

Kapitel 4 - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- Unterrichtung und Beratung** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, **hinsichtlich ihrer Pflichten** nach dieser Verordnung sowie nach **sonstigen Datenschutzvorschriften** der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften** der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der **Strategien** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den **Schutz personenbezogener Daten** einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - Beratung - auf Anfrage** - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß [Artikel 35](#);
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde**;
 - Tätigkeit als **Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde** in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß [Artikel 36](#), und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko **gebührend Rechnung**, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 7 - [Aufgaben](#)

Passende Erwägungsgründe

97 - [Datenschutzbeauftragter](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.